

**Tabellarischer Überblick über die beiden in Frage kommenden Organisationsformen (AöR / Eigenbetrieb)**

	<b>Anstalt des öffentlichen Rechts</b>	<b>Eigenbetrieb</b>
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– rechtlich selbstständig, kommunales Unternehmen der Gemeinde</li> <li>– dadurch deutlich größere Autonomie ggü. dem Eigenbetrieb</li> </ul> <p>Beide Organisationsformen ermöglichen eine Unternehmensführung, mit der die wirtschaftlichen (finanziellen) und kommunalen Interessen gut in Einklang zu bringen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unternehmen der Gemeinde</li> <li>– rechtlich Teil der Gemeinde</li> </ul>
Qualität der Kinderbetreuung	Organisationsform hat keinen Einfluss auf die Qualität der pädagogischen Arbeit und die Kinderbetreuung in den Einrichtungen. Die Mindestanforderungen für den Betrieb von Kitas sind durch Gesetze und Verordnungen vorgegeben und gelten unabhängig von der Organisationsform für jeden Träger von Kindertagesstätten.	
Rechtliche Selbständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ja, rechtlich selbständig</li> <li>– macht Geschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nein, keine eigene Rechtspersönlichkeit</li> <li>– vertritt aber die Gemeinde in eigenen Angelegenheiten</li> </ul>
Organisatorische Selbständigkeit	ja, Vorstand leitet den Betrieb	Betriebsleiter leitet den Betrieb, ist aber weisungsabhängig dem Bürgermeister untergeordnet.
Wirtschaftliche Selbständigkeit	ja, beide sind wirtschaftlich selbständig mit eigenem Wirtschaftsplan, eigener Kassen- und Kreditwirtschaft sowie kaufmännischer Buchführung und eigenem Jahresabschluss	
Finanzen	– alleinige Führung eigenen Vermögens	– unabhängig vom Gemeindehaushalt, da abgetrenntes Sondervermögen
Steuerrecht	keine Unterschiede	
Einflussnahme Gemeinde	aufgrund größerer Selbständigkeit geringere Einflussnahme aber ausreichende mittelbare Steuerung und Kontrolle durch Gemeindevertretung möglich	durch enge Verbindung zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde hohe Einflussnahme und unmittelbare Steuerung und Kontrolle durch Ausschuss und Gemeindevertretung möglich
Personal	Für alle jetzigen und zukünftigen Mitarbeiter/innen dauerhaft keine Änderungen der bestehenden oder zukünftigen Leistungen aufgrund Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.16 und zusätzlich noch abzuschließenden Tarifvertrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tarifvertrag für öffentlichen Dienst gilt</li> <li>– Rentenzusatzversorgung durch VBL</li> <li>– Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes</li> </ul>
Betriebsübergang	– ja, verbunden mit Vertragsarbeitgeberwechsel, Arbeitgeberin ist die AöR der Gemeinde Henstedt-Ulzburg	keine Änderung des derzeitigen Status, Arbeitgeberin ist die Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Gebühren für Kinderbetreuung	Die Erhebung von Gebühren und deren Höhe ist unabhängig von der Organisationsform. Sie richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben zur Gebührenermittlung.	